



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
(Datenschutzinformation)

Jugendamt - Wirtschaftliche Jugendhilfe

| | |
|--|---|
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de |
| Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten | Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n) | Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe für junge Menschen und Familien nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V.m §§ 90 ff. SGB VIII |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden | Antragssteller und Empfänger von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sowie kostenbeitragspflichtige Personen und mit diesen in Verbindung stehende natürliche Personen sowie weitere an der Aufgabenerfüllung Beteiligte: Träger der Jugendhilfe und andere Leistungserbringer andere Behörden, Vormünder, rechtliche Betreuer, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Finanzämter, Krankenkassen, medizinische Einrichtungen, Arbeitgeber Versicherungsunternehmen, Bundesverwaltungsamt Köln, Rechtsanwälte, Gerichte, Spruchstellen (§69 SGB X, §§ 97, 97a SGB VIII, § 21 Abs. 4 SGB X). Für statistische Erhebungen werden die Daten in anonymisierter Form verwendet. |
| Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer | Die Daten werden gespeichert, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). |

| | |
|---|--|
| <p>Betroffenenrechte</p> | <p>Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.</p> |
| <p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung</p> | <p>Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I sind leistungsberechtigte und antragsstellende Personen verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs. 1 SGB I).</p> <p>Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 SGB VIII oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 SGB VIII erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und deren Geschwister sowie Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach §§ 19, 41 SGB VIII sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.</p> <p>Die Pflicht zur Auskunft nach § 97a Abs. 1 und 2 SGB VIII umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.</p> <p>Kommt eine zur Auskunft verpflichtete Personen ihrer Auskunftspflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben.</p> |